

„Compact“-Verbot – Teil V.

Das Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH‘ und der „CON-SPECT FILM GmbH“ ist auch ein Schuß vor den Bug des Verlages der Tageszeitung „junge Welt“

Mit einem Gastkommentar „*Bonapartismus als Demokratiegefährdung*“ von Achim Schill
als Anhang 2

Angesichts der ‚schönen‘ deutschen rechts-links-Ausgewogenheit von bundesinnenministeriellen Verbotsverfügung gegen Vereinigungen, die ausschließlich oder jedenfalls weit überwiegend publizistisch tätig sind:

eins rechts...	eins links...
(Verlag „Hohe Warte“ ⁴³)	Roj TV usw.
„Verein ‚Altermedia Deutschland‘“	„Verein ‚linksunten.indymedia‘“
COMPACT-Magazin GmbH und CON-SPECT-Film GmbH	Mezopotamien Verlag und MIR Multimedia GmbH

wird es vielleicht nicht überraschen, wenn ich diesen fünften Teil meiner Artikel-Serie zu den montäglichen Vereinsverboten mit der These beginne, daß das Verbot der COMPACT-Magazin GmbH auch ein Schuß vor den Bug der Verlag 8. Mai GmbH sei, die die linke Tageszeitung *junge Welt* verlegt (Transparenzhinweis: ich schreibe auch selbst gelegentlich in der *jungen Welt*).

Der Fall junge Welt

Die *junge Welt* selbst und die Fraktion der Linkspartei im Deutschen Bundestag hatten 2021 – in Form eines Offenen Briefes an die Fraktionen im Bundestag einerseits⁴⁴ und einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung andererseits⁴⁵ – darauf aufmerksam gemacht, daß die Zeitung seit Jahren in den sog. „Verfassungsschutzberichten“, die vom Bundesinnenministerium herausgegeben und vom „Bundesamt für Verfassungsschutz“ (offizielle Tarnbezeichnung für einen Inlandsgeheimdienst) redaktionell erstellt werden, erwähnt wird⁴⁶. So hieß es beispielsweise im Verfassungsschutzbericht 2019 (das war der im Mai 2021 neuste VS-Bericht) über den dortigen „Registerhang“:

43 Zu den Besonderheiten des Falls „Hohe Warte“ siehe S. 4 ff.

44 ebd.

45 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/289/1928956.pdf> (vom 23.04.2021 [8 Seiten]); Antwort der Bundesregierung: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/294/1929415.pdf> (vom 05.05.2021 [16 Seiten]).

46 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10, S. 387: „Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [...] Redaktion: Bundesamt für Verfassungsschutz“.

„In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.“

(https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10, S. 368)

In diesem Register befand sich auf Seiten 372 das Stichwort „junge Welt (jW)“, bei dem auf die Seiten 122 und 160 des Berichts verwiesen wurden.

Auch hier gilt wiederum: Medien sind weder Vereine noch Gruppierungen; die Redaktion der *jungen Welt* mag eine „Gruppierung“ sein; die 8. Mai GmbH ist eine „Wirtschaftsvereinigung“ im Sinne [§ 17 Vereinsgesetz](#).

Nun kommt allerdings durchaus in Betracht, daß Medien

„Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“

(https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/__3.html),

verfolgen. Die „Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen“ über solche Bestrebungen ist eine der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz ([§ 3 Absatz 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz](#)). Außerdem bestimmt [§ 16 Absatz 2 Satz 1](#) des Gesetzes:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach [§ 3 Absatz 1](#), soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/__16.html)

Insofern ist auf einfach-gesetzlicher Ebene nichts Grundsätzliches dagegen einzuwenden, daß auch Medien in diesen Geheimdienstberichten erwähnt werden. Bleiben also drei Fragen:

- Liegen über die *junge Welt* wirklich „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür vor, daß sie Bestrebungen der genannten Art verfolgt?
- Und: Ist das (einfache) Bundesverfassungsschutzgesetz mit den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Pressefreiheit vereinbar?
- Sollten die Verfassungsschutzgesetze – (auch) unabhängig von verfassungsrechtlichen Fragen – als *politische* Entscheidung geändert oder die Inlandsgeheimdienste ganz abgeschafft werden (die Grünen forderten früher ja mal die Auflösung der Verfassungsschutzämter)?

Wie dem auch sei – die 8. Mai GmbH als Verlegerin der *jungen Welt* hatte Klage gegen die Erwähnungspraxis erhoben und erhielt am Donnerstag – drei Tage nach dem Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ – eine Abfuhr durch das Berliner Verwaltungsgericht:

„Die Erwähnung der Tageszeitung ‚junge Welt‘ und der sie verlegenden GmbH in den Verfassungsschutzberichten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ist rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden und damit einen vorherigen Eilbeschluss bestätigt (vgl. [Pressemitteilung Nr. 11/2022](#)).

In den vom BMI herausgegebenen Verfassungsschutzberichten für die Jahre 1998, 1999, 2002 und 2004 bis 2023 wird die ‚junge Welt‘ in der Rubrik Linksextremismus als kommunistisch ausgerichtete Tageszeitung aufgeführt. Darin sieht die Verlegerin der ‚junge Welt‘ einen nicht gerechtfertigten, erheblichen Eingriff in ihre Pressefreiheit, Berufsfreiheit und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht: Leser würden durch die Erwähnung abgeschreckt, Gesprächspartner und Autoren seien schwerer zu gewinnen und Werbepartner zögen sich zurück.

Dieser Argumentation ist die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts nicht gefolgt und hat die auf Unterlassung weiterer Erwähnung und Richtigstellung gerichtete Klage abgewiesen.“

(<https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1468724.php>; das schriftliche Urteil ist noch nicht veröffentlicht; muß vermutlich auch erst noch verfaßt werden; Hyperlink hinzugefügt; die Entscheidung im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz ist dagegen veröffentlicht: [Beschuß vom 18.03.2022 zum Aktenzeichen 1 L 436/21](#); **in der vorläufigen Entscheidung aus dem Jahre 2022 unterschied das Verwaltungsgericht im übrigen mustergültig zwischen „der Antragstellerin und der von ihr veröffentlichten Tageszeitung“** [Textziffer 21])

Nun ist der Rechtsstreit mit der VG-Entscheidung noch nicht zu Ende und sind „tatsächlichen *Anhaltspunkte*“ noch kein *Beweis*, daß tatsächlich Bestrebungen der genannten Art verfolgt werden. Aber das Register des genannten VS-Berichts differenziert anscheinend⁴⁷ *nicht* zwischen sog. Prüf- und Verdachtsfällen sowie angeblich „gesichert extremistischen“ Bestrebungen; auch bei „gesichert extremistischen“ Bestrebungen folgt ein Verbot gegen Vereine oder ein Verbotsantrag gegen Parteien nicht automatisch, sondern die Behörden dürfen nach politischer Opportunität entscheiden, wie sie vorgehen.

Aber klar ist: Vereine, die in den VS-Berichten erwähnt werden, sind zumindest Abschußkandidaten. Hinzukommt – in der Antwort auf die eingangs erwähnte Anfrage der Linksfraktion hieß es: „Die ‚junge Welt‘ wird [...] aufgrund ihrer erwiesenen Verfassungsfeindlichkeit als gesichert extremistische Bestrebung im Verfassungsschutzbericht des Bundes genannt.“ ([BTag-Drs. 19/29415](#), S. 13)

Die ‚totalitarismus‘theoretische Schlagseite des Grundgesetzes

Es wäre auch nicht realistisch zu sagen, daß jene rechts-links-Symmetrie bloß eine Fehlanwendung des doch ‚eigentlich‘ antifaschistischen Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz

⁴⁷ Die etwas weiter oben zitierte Registerbeschreibung ist diesbzgl. nicht besonders klar:

- Einerseits wird vom Vorliegen (bloßer) „tatsächlichen Anhaltspunkte“ gesprochen;
- andererseits aber von der (anscheinend aktuell *feststehenden*) „Bewertung [...]“, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“ – „verfolgt“ und „handelt“ im Indikativ (nicht „verfolgen könnte“ / „handeln könnte“ o.ä.).

sei. Zwar ist dieser – zumindest intentional – *auch* antifaschistisch, aber er ist – genauso wie Artikel 18 und 21 Absatz 2 Grundgesetz – auch eine Frucht der Totalitarismus-Theorie und des beginnenden Kalten Krieges zwischen USA & Verbündeten sowie UdSSR & Verbündeten:

„freiheitliche‘ Demokratie meint aus der zeitgeschichtlichen polemischen Konstellation heraus, in der sie – gegen die ihrerseits polemisch das empirische materielle Ungenügen ‚bürgerlicher‘ Demokratie abweisende Tautologie ‚Volksdemokratie‘ [...] – eingeführt wurde, etwas *anderes* als etwa ‚liberale‘ Demokratie, [...]“
(Helmut Ridder, [Die soziale Ordnung des Grundgesetzes](#), Westdeutscher Verlag: Opladen, 1975, 60; Hv. hinzugefügt)

Liberales Demokratien verbieten nämlich keine kommunistische Parteien; in der deutsch-freiheitliche Super-Demokratie verbot das Bundesverfassungsgericht dagegen 1956 die KPD ([BVerfGE 5, 85 - 393](#)).

Jeder Beifall für die Anwendung der grundgesetzlichen Verfassungsschutz-Bestimmungen gegen rechts ist daher – ob gewollt oder nicht – auch Beifall für die Anwendung dieser Normen gegen links. In diesem Teil meiner Serie soll es daher nun um folgende Frage gehen:

Wie könnten – falls politisch für richtig gehalten – Verbote von faschistischen und rechtspopulistischen Medien und Organisationen zulässig gemacht werden, ohne durch Verfügung solcher Verbote zugleich Wasser auf die Mühlen der – ns-verharmlosenden – Totalitarismustheorie⁴⁸ zu gießen?

Vorab sei noch gesagt, daß ich es für *keineswegs wahrscheinlich* halte, daß es in absehbarer Zeit gelingen kann, die fdGO-Klauseln im Grundgesetz und in anderen Nor-

48 Cornelius Pawlita / Frank Steinmeier [[ja, eine Jugendschrift, des jetzigen Bundespräsidenten](#), dgs], *Bemerkungen zu Art. 139 GG – Eine antifaschistische Grundsatznorm?* in: *Demokratie und Recht* 1980, 393 - 416 (394): „Regelungen des Grundgesetzes [wie „die Art. 9 II, 18, 21 I, 21 GG, auch Art. 1 III, 79 III GG“] mögen zwar in ihrer Existenz oder Ausgestaltung eine Reaktion auf den deutschen Faschismus oder dessen Entstehung sein, enthalten aber in ihren abstrakten Formulierungen [...] ein vom Totalitarismusedenken geprägtes Faschismusbild“. – Siehe auch ebd., FN 14: „Legende der ‚legalen Machtergreifung““.

Gegen die herrschende ‚totalitarismus‘- bzw. ‚extremismus‘theoretische Gleichsetzung von rechts und links sprechen zwei grundlegende Umstände:

- *Erstens*: Die Singularität der Shoah, die *kein* Äquivalent auf der Linken – auch nicht in der Hochzeit der stalinistischen Repression in den 1930er Jahren – hat (auch nicht in der gewaltsamen kapitalistischen ursprünglichen Akkumulation und im Kolonialismus).
- *Zweitens*: Daß
 - Linke zwar viele Fehler (beim Kampf für die **ÜBERWINDUNG** Herrschaft und Ausbeutung) machen und oft auch – aufgrund der gegebenen Umstände – gezwungen sind, unerfreuliche Dinge zu tun, um bei ihrem Kampf gegen Herrschaft und Ausbeutung zumindest etwas voranzukommen,
 - während Rechte aber der Fehler sind – der intentionale Kampf für die **RADIKALISIERUNG** von Herrschaft und Ausbeutung.
 - Dazwischen stehen die Kräfte der ‚Mitte‘, die *grosso modo* mit dem *status quo* von Herrschaft und Ausbeutung zufrieden sind und denen es um die Optimierung des *status quo* (je nach politischer Konjunktur: gewisse Modernisierungen und Integrationsmaßnahmen eingeschlossen) zu tun ist.

men sowie Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz durch ausschließlich antifaschistische Klauseln zu ersetzen. Aber das unterstreicht nur, wie unrealistisch es ist, die Anwendung der bestehenden Klauseln gegen rechts politisch zu befürworten, *ohne* einzukalkulieren, daß das am Ende gegen links zurückschlägt. Die Verweigerung der politischen Zustimmung zur Anwendung dieser Klauseln schließt selbstverständlich *nicht* aus, in jedem konkreten Fall zu prüfen, ob das Verbot zulässig ist oder über das im Grundgesetz Normierte noch hinausgeht.

Und wie schon im ersten Teil dieser Serie gesagt: „nach dem, was ich über *Compact* gelesen habe, ist nicht unwahrscheinlich, daß die *Compact*-Inhalte (und, insoweit dieser für die Inhalte verantwortlich ist, auch der *Compact*-Verlag) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Eher erstaunlich ist schon, daß – angesichts rassistischer Zeitschriften-Inhalte – nicht auch wegen Gerichtetheit gegen die Völkerverständigung verboten wurde.“⁴⁹ (Damit ist gesagt, daß eines der drei – alternativ in Betracht kommenden – Tatbestandsmerkmale in Artikel 9 Absatz 2 GG im Falle der COMPACT-Magazin GmbH wahrscheinlich erfüllt ist; damit ist aber – siehe dazu die vorhergehenden Teile dieser Serie – *noch nicht* gesagt, ob Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorliegend überhaupt die einschlägige und anzuwendende Norm ist und was die eventuelle Rechtswidrigkeit des Verbotes der GmbH [Verein] für den Fortbestand deren Zeitschrift [Medium] bedeutet.)

Kommen wir nun zu mehreren Möglichkeiten, wie Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und die fdGO-Klauseln anti-,totalitarismus‘-theoretisch umformuliert werden könnten, wenn denn das politische Kräfteverhältnis anders wäre. (Mit dem Aufzeigen dieser Formulierungsmöglichkeiten ist wohl gemerkt noch *nichts* zur Frage, ob es denn überhaupt sinnvoll ist, den Antifaschismus an den bestehenden Staat zu delegieren – oder nicht vielmehr vorrangig auf zivilgesellschaftliche Selbsthilfe gesetzt werden sollte.)

Die hessische Verfassung

Artikel 158

Artikel 158 der Hessischen Verfassung, die Ende 1946 – also rund 2 ½ Jahre vor dem Grundgesetz – verabschiedet wurde, lautet:

„Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.“

49 Vgl. zur inhaltlichen Beurteilung von *Compact* auch den Artikel von Minh Schredle in [Kontext: Wochenzeitung vom 17.07.2024](#): „In boulevardesker Manier vermengen sich bei ‚Compact‘ Wahlwerbung für die AfD, Verschwörungsgeraune, mal mehr mal minder codierter Antisemitismus und rassistische Hetze insbesondere gegen Muslime mit einer Verharmlosung des Nationalsozialismus und absichtlich gestreuten Lügen.“

Auch Schredle kritisiert aber die „Art und Weise“ des am Montag bekannt gewordenen Verbots und warnt: „wenn sich diese Methode einmal etabliert, wird es wohl nicht bei der heutigen Zahl von Verboten bleiben. Wenn das Bundesinnenministerium auf diesem Wege die Entscheidungsgewalt erlangt, welche Publikationen legitim sind, ergibt sich dadurch ein erhebliches Missbrauchspotenzial.“

(<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-VerfHEpArt158>)

Viel bedeutet diese Klausel nicht mehr, denn z.B. die auch in Artikel 139 Grundgesetz erwähnten zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften⁵⁰ wurden schon in den 1950er Jahren aufgehoben⁵¹. **Bei diesen Rechtsvorschriften handelte es sich speziell um gegen Individuen – und um solche, die während der NS-Herrschaft bestimmte Handlungen oder Äußerungen getätigt hatten und denen deshalb bestimmte Sühnmaßnahmen auferlegt wurden⁵², gerichtete Normen** (im Unterschied zu den aufgehobenen Befreiungsgesetzen

50 „Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_139.html)

51 Pawlita/Steinmeier, a.a.O. (FN 13), 403 - 406 (406: „Für das von Art. 139 GG erfaßte alliierte Recht kann summarisch festgestellt werden, daß es heute ohne Rechtswirkung ist“, da es „aufgehoben oder außer Wirksamkeit gesetzt worden“ ist.)

52 Nach Artikel 7 Absatz Nr. 1 Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus sollten u.a. diejenigen, die „durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften [...] wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen“ haben, Sühnmaßnahmen auferlegt werden (Gesetzestext und Kommentar: Erich Schullze [Hg.], *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus*, Biederstein: München, 19483; <https://digital.library.wisc.edu/1711.dl/4WFKEPCRNQXBP8O>, 3 - 86 (13 f.).

Im Unterschied zur heute üblichen Form juristischer Kommentare ist der Kommentar von Schullze in der Weise aufgebaut, daß der Gesetzestext mit Hochzahlen (Endnoten) versehen ist und der Kommentar nachstehend in kleinerer Schrift folgt. – Randziffern zum Kommentar erübrigten sich aufgrund der Numerierung der Endnoten. Heutzutage werden keine kleinere Schrift für den Kommentartext mehr verwendet und auch keine Hochzahlen (Endnoten) mehr in den Gesetzestext gesetzt. Statt dessen ermöglichen Zahlen am Rand des Kommentartextes punktgenaues Zitieren.

Amtliche Veröffentlichungen des Gesetzestextes lt. Schullze, S. 3: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 145 ff.; Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 57 ff.; Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946, 8 ff.).

Der Parlamentarische Rat hielt Artikel 139 Grundgesetz – zutreffenderweise – für notwendig, weil eine Sanktionierung von Äußerungen („durch Wort oder Tat“) bestimmten politischen Inhalts (hier: „Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“) die politischen Freiheits- und Gleichheitsrechte verletzen würde. Also mußte bestimmt werden, daß die Befreiungsgesetze „von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt“ werden.

Daraus können wir schlußfolgern: **Jede andere Sanktionierung von politische Meinungsäußerungen**, die nicht durch eine Ausnahmegesetz wie Artikel 139 Grundgesetz und auch nicht durch eine – vor der Äußerung erfolgte – bundesverfassungsgerichtliche Grundrechtsverwirkungserklärung gemäß Artikel 18 Grundgesetz gedeckt ist, **ist verfassungswidrig**:

„Der Ausnahmecharakter des Art. 139 zeigt [...], daß die Grundrechte grundsätzlich auch für Verfassungsfeinde gelten.“ „Eine analoge Anwendung gegenüber anderen extremen politischen Strömungen verbietet sich [...] wegen des Ausnahmecharakters.“

(Christoph Vedder / Stefan Lorenzmeier, in: Münch/Kunig, *Grundgesetz Kommentar*. Bd. 1, 2012⁶, Bd. 2, Art. 139, Randnummer 14 bei FN 68 und 56).

„Gerade ihre [die der Vorschrift des Art. 139 GG] systematische Stellung als explizit formulierte Ausnahmegesetz, die das grundsätzliche Verbot der Diskriminierung wegen politischer Gesinnung und entsprechender politischer Aktivitäten außer Kraft setzt, legt die Erwägung nahe, daß politische Diskriminierungen im übrigen wegen anderer [als der in Art. 139 GG angesprochenen] politischer Gesinnungen entweder generell unzulässig oder nur unter besonderen Umständen“ – nämlich: in den speziellen Anwendungsfällen der Artikel 9 Absatz 2 (Vereins-, nicht: Medienverbot), Artikel 18 (Grundrechtsverwirkung), Artikel 21 Absatz 2 - 4 (Parteienverbot) GG mit ihren *spezifischen und begrenzten* Rechtsfolgen – „zulässig sein können.“

(Ladeur, in: Denninger et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik*, 2001³, Art. 139, Randnummer 2)

Mit anderen Worten: **Das politische Äußerungsstrafrecht im StGB dürfte nach dem wirklichen Grundgesetz nicht angewandt werden, wenn gegen die äußernde Person nicht vor der Äußerung nicht eine Grundrechtsverwirkungserklärung durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen wurde.** Hinsicht-

sind die von Alliierten verfügbaren Verbote historischer NS-Organisationen bestandskräftig⁵³).

Wegen des spezifischen Inhalts der im Grundgesetz genannten Bestimmungen (die hessische Formulierung ist etwas weiter, insofern sie mögliche neue Vorschriften *nach* Inkrafttreten der Verfassung abdeckt) ist auch klar, daß diese Bestimmungen heute, selbst wenn sie in Kraft wären, keinen praktisch Effekt hätten, da kaum noch Leute leben, die während der NS-Herrschaft etwas politisch getan oder gesagt haben.

Darüber hinaus ist kaum vertretbar, den heutigen Rechtspopulismus unter „Nationalsozialismus“ zu subsumieren; und bei „Militarismus“ wird die Staatspraxis und herrschende juristische Lehre sicherlich eher an Leute, die Verständnis für die Motive der russischen Militärintervention in die Ukraine äußern, denken als an Rechte im Kommando Spezialstreitkräfte (KSK) der Bundeswehr.

Darüber hinaus enthält die hessische Verfassung Verfassungsschutz-Klauseln, die *ohne* das – genealogisch nationalliberal / konstitutionell-monarchistische – „freiheitlich“⁵⁴, das im Grundgesetz steht, auskommen:

Artikel 146

„(1) Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.“

lich Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz ist zu beachten, daß deren Rechtsfolge ist, daß bestimmten *Vereinen und Parteien*, das Existenz-, Betätigungs- und damit auch Äußerungsrecht entzogen wird. **Individuen sind insofern durch Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz kollateral mitbetroffen, als sie nicht Mitglieder** der von Vereinen und Parteien **sein dürfen**, die gar nicht existieren dürfen. Aber **weder aus Artikel 9 Absatz 2 noch aus Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz folgt eine Einschränkung der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten von Individuen sowie von nicht-verbotenen Parteien und Vereinen – sondern ausschließlich von verbotenen Vereinen und Parteien, die gar nicht mehr existieren und sich betätigen dürfen** – und folglich sich auch nicht mehr meinungsäußernd betätigen dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht und die herrschende juristische Meinung sehen Letzteres freilich anders; vielleicht schreibe ich demnächst einen Text zur Kritik deren Auffassung. Angedeutet hatte ich meine Kritik bereits in meinen taz-Blog-Beitrag vom 18.06.2023 (https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/06/OLG_Stuttgart_Sympathiewerbung_nicht_strafbar.pdf, S. 28 unten bis 30 oben).

53 Dieter Deiseroth, in: Dieter C. Umbau / Thomas Clemens, *Grundgesetz*. Mitarbeiterkommentar, Müller: Heidelberg, 2002, Randnummer 31: „zwischen 1945 und 1949 wirksam ergangene Verbotsakte gegen NS-Organisationen [haben] ihre seinerzeit eingetretene Rechtswirksamkeit nicht verloren“.

Diese Verbote ergingen freilich gegen *spezifische* – namentlich bezeichnete – Organisationen – *nicht* gegen nationalsozialistische Organisationen im allgemeinen.

54 „die [abwehrbereite Demokratie] soll [...] durch Verkürzung demokratischer Freiheiten noch demokratischer werden [...]. Die Herkunft dieses Machwerks der Doktrin und der Judikatur zur ‚freiheitlich-demokratischen Grundordnung‘ aus dem Geist des monarchischen (= antirevolutionären) Legitimationsprinzips verrät sich durch das Adjektiv ‚freiheitlich‘ (= national-liberaler O-Ton in der Periode des nachmärzlichen deutschen Konstitutionalismus).“ (Helmut Ridder, *Über Deutschlands immerwährende Flucht vor der Geschichte und ihre juristischen Vehikel*, in: Heinz-Dieter Assmann / Tomas Brinkmann / Georgios Gounalakis / Helmut Kohl / Rainer Walz [Hg.], *Wirtschafts- und Medienrecht in der offenen Demokratie*. Freundesgabe für Friedrich Kübler zum 65. Geburtstag, C.F. Müller: Heidelberg 1997, 129 - 150 [140 f.]; „nachmärzlichen“ = Anspielung auf die gescheiterte März-Revolution von 1848)

(2) Das Gesetz bestimmt, welche Rechte aus dieser Verfassung durch Entscheidung des Staatsgerichtshofes aberkannt werden können, wenn jemand dieser Pflicht zuwiderhandelt oder einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft.“

(<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-VerfHEpArt146>)

Diese Bindung (nicht nur der Staatsapparate, sondern) auch der BürgerInnen an die bestehende Verfassung zu statuieren⁵⁵, ist nun allerdings auch nicht gerade eine besonders klare („mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften ein[...]treten“), demokratische und geschichts-offene Klausel...

Mit dem Gebot positiven Handelns an die BürgerInnen („mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften ein[...]treten“) geht die hessische Verfassung unerfreulicherweise sogar noch über die Artikel 18 Grundgesetz hinaus, der sich darauf beschränkt „Mißbrauch“ zu sanktionieren. Hier noch mal – zur Erinnerung – der Wortlaut von Artikel 18 Grundgesetz:

„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) **zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht**, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“ –

Zurück zur hessischen Verfassung:

Artikel 56 Absatz 5

„(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.“

(<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-VerfHEpArt56>)

Artikel 150

55 Siehe kritisch dazu: Ingeborg Maus, [Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung](#), in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7/2004, 835 - 850 (841):

„Unter demokratischem Vorzeichen ist es nun völlig unbedenklich, dass Souveränität im rechtsfreien Raum residiert. Damit ist nicht etwa das Recht des Ausnahmezustands, sondern die Normalität der rechtsändernden Innovationen des ‚Volkes‘ gemeint. In diesem Sinn formuliert Sieyes, dass nur die Regierung, nicht aber das Volk an die Verfassung gebunden sei; das heißt: Das Volk ist der Verfassung und den Gesetzen nur solange unterworfen, wie es sie noch nicht geändert hat [...]. Dass im 18. Jahrhundert Menschenrechte nicht etwa als Schranken von Volkssouveränität und Gesetzgebung gedacht werden, sondern umgekehrt Volkssouveränität als Optimierungsprinzip von Menschenrechten gilt (weshalb übrigens beide Prinzipien gemeinsam in den Grundrecht katalogen des 18. Jahrhunderts aufgeführt sind).²⁰ folgt ebenso aus der asymmetrischen Verteilung der rechtsfreien Räume, die gegen die Staatsgewalt gerichtet ist.“

„(1) Keinerlei Verfassungsänderung darf die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist verboten.

(2) Hiergegen verstoßende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausfertigung. Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen.

(3) Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.“

(<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-VerfHEpArt150>)

Es gehört nicht viel dazu, anzunehmen, daß jedenfalls CDU und Liberal Demokratische Partei (ursprünglicher Name der hessischen FDP) 1946 im hessischen Landtag bei „Diktatur, in welcher Form auch immer,“ auch an das marxistische Konzept der „Diktatur des Proletariats“ und zumal an die Staatspraxis des Stalinismus gedacht haben... – also auch Hessen vermied die Totalitarismustheorie nicht ganz.

Die Bremer Verfassung

Die Bremer Verfassung verwendet ebenso wie die hessische Verfassung das Wort „freiheitlich“ *nicht* und erwähnt den NS dreimal kritisch.

Präambel

„Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen in der jahrhundertealten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.“

(https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-232507?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-VerfBR2019V4ELS)

Artikel 65 Absatz 1a

„(1a) Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Die Freie Hansestadt Bremen fördert die Entwicklung einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft sowie eines respektvollen und friedlichen Miteinanders.“

(https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-232507?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-VerfBR2019V4Art65)

Artikel 154

„(1) Zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus und zur Beseitigung ihrer Folgen werden während der Übergangszeit durch Gesetz Rechtsvorschriften erlassen, die von den Bestimmungen der Verfassung abweichen. (2) Dieser Artikel tritt mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft. Die Bürgerschaft kann diese Frist durch Gesetz verlängern, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt.“

(https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-232507?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-VerfBR2019pArt154)

Artikel 17 Absatz 2

„Durch Gesetz sind Vereinigungen zu verbieten, die die Demokratie oder eine Völkerverständigung gefährden.“

(https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-232507?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-VerfBR2019pArt17)

Die italienische Verfassung

In Artikel XII der Übergangs- und Schlußbestimmungen heißt es:

Disposizioni transitorie e finali XII: „È vietata la riorganizzazione sotto qualsiasi forma, del disciolto partito fascista.“

Übergangs- und Schlußbestimmungen XII: „Die Neugründung der aufgelösten faschistischen Partei ist in jedweder Form verboten.“

(<https://www.region.tnst.it/content/download/34420/1348549/file/VERFASSUNG.pdf>, S. 91).

Diese Norm ist – mit ihrer Begrenzung auf Parteien – zwar deutlich *enger* als die zitierten deutschen Norm, *aber auch konkreter* als z.B. Artikel 17 Absatz 2 der Bremer Verfassung („Durch Gesetz sind Vereinigungen zu verbieten, die die Demokratie oder eine Völkerverständigung gefährden.“) und zukunftsbezogener als die alliierten Befreiungsgesetze.

Aber auch bei der italienischen Norm ist die Formulierung „in jedweder Form“ (*sotto qualsiasi forma*) interpretationsbedürftig; und es wird sehr eindeutig von „*der* aufgelösten faschistischen Partei“ (*del disciolto partito fascista*) im Singular gesprochen. Letzteres heißt: ohne sehr starker ideologischer und (zumindest solange lebensalter-mäßig noch möglich) personeller Kontinuitäten läßt sich mit der italienischen Norm wenig anfangen – und gegen die MSI (*Movimento Sociale Italiano*), die sich 1995 in *Alleanza Nazionale* umbenannte und von der sich dann wieder die Partei der jetzigen italienischen Regierungschefin Meloni, *Fratelli d'Italia*, abspaltete, nicht angewandt.

Auch die angeführten deutschen Landesverfassungsnormen und die angeführte italienische Verfassungsnorm ermöglichen keine exekutiven Medienverbote

Hinzukommt: Auch die vorstehend angeführten deutschen Landesverfassungsnormen und die angeführte italienische Verfassungsnorm ermächtigen die jeweilige Exekutive *nicht* zu Äußerungs- oder Medienverboten. Es gibt vielmehr vor allem

- Bestimmungen die sich gegen bestimmte *Organisationen* richten (Artikel 17 Absatz 2 Bremer Verfassung; Artikel XII der Übergangs- und Schlußbestimmungen der italienischen Verfassung)
- die Absicherung der Befreiungs-Gesetze, die aber inzwischen eh aufgehoben wurden, gegen mögliche grundrechtliche Einwände (Artikel 158 hessische Verfassung; Artikel 154 Bremer Verfassung)

und

- den Artikel 146 der hessischen Verfassung, der nicht die Exekutive, sondern den hessischen Staatsgerichtshof ermächtigt zu entscheiden, welche Rechte „aberkannt werden [...], wenn jemand dieser Pflicht [„für den Bestand der Verfassung mit allen ihm <jedem> zu Gebote stehenden Kräften einzutreten“] zuwiderhandelt oder einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft“.

Falls es Leute gibt, die tatsächlich dauerhafte – oder jedenfalls temporäre – Mediensverbote für politisch richtig halten und verfassungsrechtlich zulässig machen wollen, müßten sie also

- § 21 Republikenschutzgesetzes von 1922 aufgreifen,
 - dort ggf. die Befristung rausstreichen,
 - den Verweis auf die „§§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen“ in sinnvoller Weise aktualisieren
- und
- die so geänderte Formulierung direkt ins Grundgesetz schreiben, da unausdrückliche Grundgesetzänderung – wie schon in Teil IV (siehe FN 23) gesagt – (anders als zur Weimarer Zeit) nicht mehr zulässig sind.

Hier noch mal § 21 Republikenschutzgesetz von 1922:

„Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.“

Das Verbot umfaßte auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.“

(RGBl. I 1922, [585](#) - [590](#) [[589](#)])

So könnte also – wahlweise ‚totalitarismus‘theoretisch oder antifaschistisch – (zum Beispiel als Artikel 5 Absatz 2a Grundgesetz) wie folgt formuliert werden:

„Enthält eine periodische Druckschrift regelmäßig Inhalte,

die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten,

die eine faschistische und/oder anti-semitische und/oder biologisch-rassistische⁵⁶ Weltanschauung propagieren,⁵⁷

so kann die Druckschrift vom Bundesinnenministerium verboten werden. Dasselbe gilt für nicht-periodische Druckschriften, die Inhalte der genannten Art (als Meinung des/der Druckschrift-Urhebers/in) enthalten. Das Verbot umfaßte auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.“

- Ob eine solche teilweise Abschaffung des Zensurverbotes nun allerdings den deutschen Staat demokratischer machen würde

und

- ob der Antifaschismus besser beim deutschen Staat oder besser bei zivilgesellschaftlichen Initiativen und – nötigenfalls – einer neuen antifaschistischen WeltbürgerInnenkriegskoalition, die die anti-deutsche europäische Ordnung von Jalta wiederherstellt, aufgehoben ist,

sei dem selbst-denkerischen Urteil der LeserInnen überlassen.

Für meine marxistischen LeserInnen sei angemerkt: Die Klasse der Lohnabhängigen oder die politische Strömung der KommunistInnen sind hier unter den „zivilgesellschaftlichen Initiativen“ absichtlich *nicht* als TrägerInnen des Antifaschismus besonders hervorgehoben, da es meines Erachtens gerade die Tragik der antifaschistischen Konstellation ist, daß sich KommunistInnen – aufgrund des Kräfteverhältnisses – zunächst einmal darauf beschränken müssen⁵⁸, gegen den Faschismus zu kämpfen, was nicht hei-

56 Dagegen vom bestehenden deutschen Staat zu erwarten, er würde *auch nicht*-biologistischen Rassismus sanktionieren, wäre das Tüpfelchen auf dem i antifaschistischer Staatsillusionen.

57 Analog zu dieser Formulierung könnten auch, wenn es für richtig befunden wird und das Kräfteverhältnis danach wäre, der Ausdruck „verfassungsmäßige Ordnung“ in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und die fdGO-Formel umformuliert werden.

58 „Der europäische Kommunismus (einschließlich des sowjetischen) hat den Nazismus bekämpft, indem er ein ununterscheidbarer, wenn auch wegen seines Namens, seiner Organisation, seines Opfergeistes unverzichtbarer, Bestandteil der Front der demokratischen und patriotischen Kräfte wurde. Der Marxismus hat den Faschismus und den Nazismus bloß als neue Formen des Imperialismus und als ‚Instrument‘ der kapitalistischen Politik in der Krise zu interpretieren gewußt. Aber er hat nichts von der Ambivalenz der Massenideologien in den historischen Phasen des staatlichen Zusammenbruchs begriffen. Unfähig, den Nationalismus zu verstehen, haben sich die Kommunisten von einer Ecke des Kontinents bis zur anderen selbst ‚nationalisiert‘ wiedergefunden. Man könnte natürlich dasselbe vom anderen Flügel des

ßen soll, daß KommunistInnen ihre weitergehenden Ziele aufgeben oder mit ihnen hinter den Berg halten sollten. Aber als bloßes Synonym für „Antikapitalismus“ und „Antiimperialismus“ ist Antifaschismus – unter dem Gesichtspunkt des Kräfteverhältnisses und der Bündnispolitik – nutzlos. In diesem Sinne ist das von TrotzkiInnen und Linksradi- kalen verschmähte – von Lenin⁵⁹ entwickelte und von Stalin im Rahmen der Volksfront- politik zu weit⁶⁰ getriebene – Etappendenken unvermeidlich.

europäischen Sozialismus und Marxismus sagen: der Sozialdemokratie. Aber dies fügt der Niederlage des Kommunismus nur eine weitere Dimension hinzu.“ (Etienne Balibar, *Europa nach dem Kommunismus*, in: [Das Argument H. 191, Jan./Feb. 1992](#), 7 - 26 [17])

59 „Die Sozialisten verzichten keineswegs auf den Kampf für die Durchführung von Reformen. Sie müs- sen z. B. auch jetzt in den Parlamenten für jede Verbesserung der Lage der Volksmassen – so klein sie auch sein mag – stimmen: [...]. Es ist aber ein bloßer bürgerlicher Betrug, wenn man Reformen predigt für Fragen, die die Geschichte und die ganze politische Situation nur als durch die Revolution zu lösende stempelt.“ ([LW 22](#), 172 - 183 [175])

Diese paar Zeilen nahmen drei zentrale Abgrenzungen vor:

- *erstens* von den Linksradi- kalen, die sich der transitorischen Verteidigung des kleineren ge- gen das größere Übel verweigern;
- *zweitens* von den ReformistInnen, die sich auf den Kampf für das kleinere Übel beschrän- ken,
und
- *drittens* von den GradualistInnen, die den Unterschied zwischen Reformen und Revolutio- nen verwischen.

Drei Anmerkungen dazu: 1. Mit „Sozialisten“ meinte Lenin in diesem Text von 1916 diejenigen, die sich später als KommunistInnen gegenüber der Sozialistischen Internationale verselbständigten. 2. Heute gibt es – aus *Gründen* – nur wenige Länder, in denen KommunistInnen soviel gesellschaftlichen Einfluß ha- ben, daß sie auch nur in die Verlegenheit, kommen zu entscheiden, ob sie in Parlamenten mitarbeiten und wie sie dort ggf. abstimmen. 3. Die Linie der Kommunistischen Internationale zur Zeit der „Sozialfa- schismus“-These Ende der 1920er / Anfang der 1930er Jahre war in diesem Sinne Linksradikalismus; die spätere Volksfrontpolitik stand an der Grenze zwischen Reformismus und Gradualismus.

60 Vgl. in dem Kontext die Kritik von Brecht an Lukács und Niemöller: „Lese *Lukács'* ‚Marx und das Pro- blem des ideologischen Verfalls‘. Wie ‚der Mensch‘ sich einbaut auf allen vom Proletariat geräumten Posi- tionen! [...]. Die Scholochows und die Thomas Manns werden damit gerechtfertigt, sie geben die Wirklich- keit wieder! Zwischen den Realisten des Bürgertums und denen des Proletariats ist kein Gegensatz (ein Blick auf die Scholochows scheint das allerdings zu beweisen), wohl auch nicht zwischen Bürgertum und Proletariat selber? Wie auch, im Zeichen der Volksfront? Hoch der Pastor Niemöller! Realist reinsten Wassers!“ ([*Journal*.] Dänemark 20.7.38 - 15.3.39. Juli 38, in: Bertolt Brecht, *Werke*. Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe [GBA]. Bd. 26, Aufbau-Verlag: Berlin / Weimar / Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1994, 309 - 333 [313 - 314 <313, Zeile 14 - 21>]; Hv. i.O.)“